

ANHANG ZUM TEIL A DER
PANTAENIUS BESCHLAGNAHME-, STREIK- UND KRIEGS- BEDINGUNGEN (YACHT-KASKO)
AUSSCHLÜSSE (AT 1211)

FOLGENDE LÄNDER/GEBIETE SIND ZUR ZEIT IM RAHMEN DER KRIEGSDECKUNG VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN

Afrika

Benin
Dschibuti ausgenommen Transitverkehr
Eritrea, aber nur südlich von 15° N
Golf von Guinea, aber nur die Gewässer der ausschließlichen Wirtschaftszone von Benin und Nigeria nördlich des Breitengrades 3°N.
Libyen
Nigeria
Somalia

Indischer Ozean/ Arabisches Meer/ Golf von Aden/ Golf von Oman/ Südliches Rotes Meer
Gewässer wie unten definiert

Asien

Pakistan

Osteuropa

Georgien

Indonesien/ Malaysia/ Philippinen

Der Hafen von Balikpapan (Südost-Borneo) einschließlich der Gewässer im Umkreis von 25 Seemeilen Borneo, jedoch nur die Nordostküste zwischen den Häfen von Kudat und Tarakan einschließlich
Der Hafen von Jakarta
Sulu-Archipel, Jolo eingeschlossen, wie unten definiert:
Sumatera (Sumatra), jedoch nur die Nordostküste zwischen 5° 40' N und 0° 48' N, ausgenommen Transitverkehr

Naher Osten

Bahrain ausgenommen Transitverkehr
Iran
Irak, einschließlich aller der irakischen Küste vorgelagerten Öl-Terminals
Israel
Libanon
Saudi-Arabien ausgenommen Transitverkehr
Syrien
Jemen

Südamerika

Venezuela inklusive aller Offshore-Einrichtungen in der exklusiven Wirtschaftszone (EEZ) Venezuelas.

Sulu-Archipel

Das Gebiet innerhalb der Begrenzung:

- im Westen: einer geraden Linie zwischen Tanjung Bidadari (5° 49' •6N / 118° 21'•0E) bis zur Position 3° 32' •0N / 118° 57' •0E
- im Südosten: einer von dort bis zur Position 5° 50' •0N / 122° 31'•0E gehenden geraden Linie , und von dort nördlich bis zur Position 7° 06'•6N / 122° 31'•0E
- im Norden: einer geraden Linie von dort bis zum Batorampon Point Leuchtturm ,(7° 06' •6N / 121° 53' •8E)
- und im Nordwesten: einer geraden Linie von dort bis zurück nach Tanjung Bidadari

Indischer Ozean/ Arabisches Meer/ Golf von Aden/ Golf von Oman/ Südliches Rotes Meer

Das Gebiet innerhalb der Begrenzung:

- im Nord-Westen, Rotes Meer südlich vom Breitengrad 15° N
- im Westen des Golfs von Oman, Längengrad 58° O
- im Osten, Längengrad 78° O
- im Süden, Breitengrad 12° S

ausgenommen sind Küstengewässer von angrenzenden Gebieten bis zu 12 Seemeilen von Küstenlinien entfernt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart

Definitionen:

- Zu den aufgeführten Ländern gehören ihre jeweiligen Küstengewässer bis zu einer Entfernung von 12 Seemeilen von der Küste, sofern nicht vorstehend ausdrücklich anders festgelegt
- Zu den aufgeführten Häfen gehören alle Einrichtungen/Umschlagplätze innerhalb der Gebiete, die von der/den jeweiligen Hafenbehörde(n) kontrolliert werden (oder wie von den Versicherungsgesellschaften im Einzelnen ausführlicher beschrieben) einschließlich der Küste vor gelagerter Umschlagplätze/Einrichtungen und aller Gewässer innerhalb des Umkreises von 12 Seemeilen von diesen, jedoch nicht außerhalb des Umkreises von 12 Seemeilen von der Küste, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.